

Förderverein Landesjugendorchester Berlin e.V.

SATZUNG vom 23.03.2018

§ 1 NAME UND SITZ

1.1 Der Verein trägt den Namen **Förderverein Landesjugendorchester Berlin**.

1.2 Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt danach den Zusatz „e.V.“.

§ 2 VEREINSZWECK

Vereinszwecke sind die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, sowie die Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Der Verein ist der Förderverein zur Unterstützung des Landesjugendorchesters Berlin (LJO) im Landesmusikrat Berlin e.V. und kümmert sich vor allem um die Stärkung der Wahrnehmung des LJO in der Gesellschaft und um die Beschaffung und Bereitstellung von Spendenmitteln. Die Mittelvergabe erfolgt im Sinne des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck der Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der Musik, wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit des LJO mit anderen Einrichtungen des Musiklebens auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit des LJO, um das Interesse der Bevölkerung an dessen Arbeit zu wecken, zu erhalten und zu erhöhen
- die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln zur Unterstützung von Proben, Konzerten und Reisen des LJO.

Der Vereinszweck der Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung wird insbesondere verwirklicht durch:

- geeignete Maßnahmen, das Interesse von jungen Menschen am gemeinsamen Musizieren zu wecken
- Unterstützung von Mitgliedern des LJO aus sozial schwachen Verhältnissen zur Förderung ihrer musikalischen Entwicklung und Ausbildung

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins

keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTEL

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie öffentliche Zuschüsse bzw. Zuwendungen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 5.1 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Bei juristischen Personen hat diese einen Vertreter sowie einen Stellvertreter zu benennen, der die Vereinsrechte wahrnimmt.
- 5.2 Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Über Höhe, Fälligkeit und mögliche Ermäßigungen der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.3 Die Mitgliedschaft endet durch
- 5.31 Tod bzw. Erlöschen (bei juristischen Personen)
 - 5.32 Austritt aus dem Verein mittels schriftlicher Anzeige an den Vorstand, der zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten wirksam wird.
 - 5.33 Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten oder nachhaltigem Verstoß gegen die Zwecke des Vereins. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
 - 5.34 Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand bei Rückstand mit dem Mitgliedsbeitrag für die Dauer von mehr als einem Jahr.

§ 6 VEREINSORGANE

- 6.1 Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 6.2 Es kann ein Kuratorium eingerichtet werden.

§ 7 VORSTAND

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn, dem/der SchriftführerIn sowie bis zu fünf BeisitzerInnen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die SchatzmeisterIn sowie den/die SchriftführerIn für die Dauer von drei Jahren. BeisitzerIn als geborenes Vorstandsmitglied ist der/die jeweilige PräsidentIn des Landesmusikrates Berlin e.V. oder ein/e von ihm/ihr benannte/r VertreterIn. Wiederwahl (auch mehrmalig) ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand

gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der übrige Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Ersatzmitglied benennen.

- 7.3 Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins im Rahmen des § 8.5 dieser Satzung. Der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich im Sinne des § 26 BGB, sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.4 Der Vorstand beschließt mit Mehrheit, über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 7.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitglieder und Vorstandsmitglieder des Vereins, die Dienstleistungen für den Verein erbringen, können für diese eine Vergütung erhalten. Die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten kann der Vorstand einem oder mehreren haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführern übertragen, die nicht Vorstandsmitglied sein müssen, jedoch der Weisung und Aufsicht des Vorstandes unterliegen. Für die Tätigkeit des Vorstands können durch Beschluss des Vorstands Aufwandspauschalen gem. § 3 Nr. 26a EStG festgesetzt werden.
- 7.7 Der Vorstand haftet dem Verein bzw. den Mitgliedern des Vereins gegenüber für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ist ein Vorstand einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Bei schriftlich begründetem Antrag von wenigstens 20 % aller Vereinsmitglieder muss binnen einer Frist von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 8.2 Die Einladung mit vorgeschlagener Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder in Textform mit einer Frist von 14 Tagen.
- 8.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Änderungen und Ergänzungen der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung sowie die Änderung der Reihenfolge können auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hiervon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
- 8.4 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins, im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n VersammlungsleiterIn.
- 8.5 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - 8.51 Erörterung und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - 8.52 Entgegennahme des Geschäftsberichts und Entlastung des Vorstands
 - 8.53 Neuwahl des Vorstands
 - 8.54 Wahl der KassenprüferInnen
 - 8.55 Entscheidungen nach Vorgabe der Satzung

- 8.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder des Kuratoriums können mit beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teilnehmen, Gäste auf Einladung des Vorstands.
- 8.7 Beschlüsse werden mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen und Vereinsauflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Änderungen der Satzung im Zusammenhang mit der Eintragung des Vereins bzw. der Satzung oder zur Erreichung der Gemeinnützigkeit, die behördlich auferlegt oder angeregt werden, darf der Vorstand beschließen. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen bleiben für die Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 KURATORIUM

Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Es wird von dem Vorstand für die Dauer von drei Jahren berufen und kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.

§ 10 KASSENPRÜFUNG UND GESCHÄFTSJAHR

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt bis zu drei KassenprüferInnen, Wiederwahl(en) ist/sind zulässig.
- 10.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 BEURKUNDUNG

- 11.1 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
- 11.2 Der/die ProtokollführerIn wird vom Vorstand bestellt.

§ 12 AUFLÖSUNG

- 12.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 12.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt dessen Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.03.2018 beschlossen.

Ort, Datum, Unterschrift Protokollführer (Namen auch in Druckbuchstaben)

Ort, Datum, Unterschrift Vorsitzende/r (vollständiger Name und Anschrift in Druckschrift)

Ort, Datum, Unterschrift stellv. Vorsitzende/r (vollständiger Name und Anschrift in Druckschrift)

Ort, Datum, Unterschriften der Gründungsmitglieder (vollständiger Name und Anschrift in Druckschrift)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB zeichnet der Vorstand schließlich wie folgt:

Ort, Datum, Unterschrift des Vorstands